

Antragstellung nach den Gegenseitigkeitsverordnungen

Das Auslandsunterhaltsgesetz BGBl. Nr. 160/1990 war bis 31.7.2014, das Auslandsunterhaltsgesetz 2014 BGBl. I Nr. 34/2014 ist seit 1.8.2014 die Grundlage für Gegenseitigkeitserklärungen des Bundesministers für Justiz im Bereich der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Das Regime ist in erster Linie darauf abgestellt, die Gegenseitigkeit zu den einzelnen Staaten und Gebieten der Vereinigten Staaten von Amerika herzustellen; die Gegenseitigkeitsverordnung betr. die USA ist im BGBl.Nr. 479/1990 publiziert worden.

Das Gegenseitigkeitsregime gilt nur im Verhältnis zu den Staaten, zu denen eine Gegenseitigkeitsverordnung im Sinn des § 1 Abs. 3 des Auslandsunterhaltsgesetzes BGBl. Nr. 160/1990 bzw. des Auslandsunterhaltsgesetz 2014 BGBl. I Nr. 34/2014 ergangen ist; derzeit also gegenüber den **Vereinigten Staaten von Amerika** (BGBl.Nr. 479/1990), **Australien** (BGBl. Nr. 399/1992) und den **kanadischen Provinzen** British Columbia, Nova Scotia (Neuschottland) und Saskatchewan (BGBl. Nr. 495/1992); New Brunswick (Neubraunschweig) und Newfoundland (Neufundland) - BGBl. Nr. 209/1996; Yukon Territorium (BGBl.Nr.II 180/1997); Alberta und Ontario (BGBl.Nr.II 47/1998); Northwest Territories (BGBl.II 82/1998); Prince Edwards Island und Nunavut (BGBl.Nr.II 356/1999) sowie Manitoba BGBl.II 273/2000).

Im Verhältnis zu allen Staaten, zu denen keine Gegenseitigkeitsverordnung ergangen ist, gelten andere Grundlagen, so etwa das New Yorker Unterhaltsübereinkommen BGBl. Nr. 316/1969 (sofern sie Vertragsstaaten sind).

Für Anträge nach den Gegenseitigkeitsverordnungen sind zweisprachige Formblätter zu verwenden, die das Bundesministerium für Justiz den Gerichten und Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellt hat und die im Intranet und im Internet abgerufen werden können. Im Bedarfsfall können diese Formblätter auch von der Abt. I 10 des Bundesministeriums für Justiz beschafft werden.

Folgende zweisprachige **Formblätter** sind zu verwenden:

Der Antrag (Formblatt I) ist samt Formblatt II (Rückstandsberechnung) und Formblatt III (Angaben über Mittel und Bedürfnisse) insgesamt dreifach im Original oder in beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Auf den Formblättern ./I bis ./III sind an den dafür vorgesehenen Stellen die Unterschrift des zuständigen Richters bzw. des beglaubigungsbefugten Beamten der Bezirksverwaltungsbehörde und das Amtssiegel anzubringen.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 AUG 2014 (davor § 6 Abs. 2 AuslUG 1990) hat das Gericht eine (summarische) Prüfung des Antrags vorzunehmen. Dazu ist das Formblatt IV (Erfolgsaussichten) vom Gericht auszufüllen, zu unterfertigen und mit dem Gerichtssiegel zu versehen (ebenfalls in dreifacher Ausfertigung, Originale oder beglaubigte Ablichtungen). Für eine Antragstellung nach Kanada ist dieses Formular nicht erforderlich.

Die zweisprachigen Formblätter müssen zwar nicht übersetzt werden, sie sind jedoch, wo dies erforderlich ist, zweisprachig auszufüllen, damit die Behörden und Gerichte im Zielstaat sie auch verstehen können. Sämtliche Beilagen sind dreifach im Original oder in beglaubigter Kopie unter Anschluss von Übersetzungen in die

englische Sprache vorzulegen (§ 7 Abs. 6 AUG 2014, vormals § 4 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 AuslUG 1990).

Soll die Vollstreckung auf Grund eines bestehenden **Unterhaltstitels** vorgenommen werden, so ist dieser samt **Bestätigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit** als Beilage anzuschließen.

Hat sich der Anspruchsgegner nicht an dem Unterhaltsfestsetzungsverfahren beteiligt, sind den Antragsunterlagen beglaubigte Abschriften bzw. Ausfertigungen der verfahrenseinleitenden Schriftstücke (Unterhaltsfestsetzungsanträge, Beschlüsse gemäß § 17 AußStrG) sowie des Nachweises über deren Zustellung an den Anspruchsgegner anzuschließen.

Da in der USA und Kanada das Verfahren kraft Gesetzes kostenfrei ist, ist es nicht erforderlich, Unterlagen betreffend die Verfahrenshilfe vorzulegen.

Wird die Einbringlichmachung von Kindesunterhalt beantragt so ist eine Geburtsurkunde des Antragstellers anzuschließen, aus der sich ergibt, dass Antragsgegner(in) der Vater (bzw. die Mutter) des Antragstellers ist. Die Geburtsurkunde sollte in Form des sieben sprachigen Formblatts A gemäß CIEC-Übereinkommen BGBl. Nr. 275/1965 beige schlossen werden; das erspart eine Übersetzung in die englische Sprache.

Die Antragsunterlagen sind vom Bezirksgericht an das Bundesministerium für Justiz zu übermitteln, das die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit überprüft, eine Kopie des Auslandsunterhaltsgesetzes samt Übersetzung anschließt und an die entsprechende ausländische Zentrale Behörde weiterleitet.